



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft

Nidderau – Leipzig – Döbeln



Aufwendungen für eine Geburtstags- oder Prüfungsfeier am Arbeitsplatz sind als Werbungskosten abzugsfähig

Ein häufiges Streitthema ist der **Aufwand, den ein Arbeitnehmer anlässlich seines Geburtstags** oder des **Bestehens einer Prüfung** für die Verköstigung und Bewirtung von Arbeitskollegen tätigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 08.07.2015 – VI R 46/14, BStBl II, 1013) sind die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Geburtstagsfeier, **soweit** diese auf ausgesuchte Gäste aus seinem beruflichen Umfeld entfallen, als Werbungskosten abzugsfähig. Das Gleiche gilt für Feiern anlässlich des Bestehens einer Prüfung.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.11.2015 (Az. 6 K 1868/13) entschieden, dass die **Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier**, zu der ausschließlich die Arbeitskollegen eingeladen wurden, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die **Feierlichkeiten in den Räumen des Arbeitgebers** (Urteilsfall) und zumindest teilweise während der Arbeitszeit stattfinden. Vor allem leitende Angestellte, die häufig anlässlich ihres Geburtstags an ihrem Arbeitsplatz **Kollegen mit kleinen Annehmlichkeiten verköstigen**, sollten dies dokumentieren und im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen.

Als **Nachweis** dienen die Aufwandsbelege wie Rechnungen über belegte Brötchen, Sekteinkauf, Süßigkeiten etc. und eine Liste der Personen, die an der „**Geburtstagsrunde**“ teilgenommen haben. Bei einem Grenzsteuersatz von 48 % (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) wird so fast die Hälfte des Aufwands vom Fiskus getragen.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**